

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

18/SN - 62/ME

BEIHALTUNG	
Zl.	62 -GE/19-61
Datum:	1 1. SEP. 1991
Verteilt	9. Sep. 1991 Pauer

Dr. Hajek

Wien, am 9.9.1991

Ihr Zeichen/Schreiben vom:

-

Unser Zeichen:
S-791/N

Durchwahl:
479

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-
Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert
wird (21. Novelle zum B-KUVG)

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Präsidium des Nationalrates die beiliegenden 25 Abschriften ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten- Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert wird (21. Novelle zum B-KUVG) mit der Bitte um Kenntnisnahme zu überreichen.

Für den Generalsekretär:

[Handwritten Signature]

25 Beilagen

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

An das
Bundesministerium für Arbeit
und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Wien, am 5.9.1991

Ihr Zeichen/Schreiben vom:
21.141/5-1/1991 2.7.1991

Unser Zeichen: Durchwahl:
5-791/N 479

Betreff: Entwurf einer 21. Novelle zum B-KUVG

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales zum vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten- Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert wird (21. Novelle zum B-KUVG), folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Grundsätzlich verweist die Präsidentenkonferenz auf ihre Stellungnahme zur 16. BSVG-Novelle vom 3.9.1991, ZL. 5-791/Sch/N und zur 50. ASVG-Novelle vom 6.9.1991, ZL. 5-791/Sch.

Darüber hinaus hebt die Präsidentenkonferenz nochmals das Problem der Unfallversicherungspflicht der Laienrichter nach dem ASGG hervor. Die Präsidentenkonferenz ist der Ansicht, daß diese Tätigkeit im öffentlichen Interesse ausgeübt wird, so daß eine Versicherungspflicht nach dem B-KUVG auf Grund der richterlichen Tätigkeit angebracht ist. Da die Tätigkeit im öffentlichen Interesse gelegen ist, sollte auf die Einhebung von Beiträgen verzichtet werden. Es ist anzunehmen, daß das Risiko relativ gering ist. Entsprechende Erfahrung-

- 2 -

en konnten sicher in der Zeit seit Einführung der Versicherungspflicht gesammelt werden.

Für die nun den Beitrag leistenden Interessenvertretungen ergibt sich eine finanzielle Belastung in erheblicher Höhe, da eine entsprechend große Zahl von Laienrichtern zu nominieren ist.

Wunschgemäß werden 25 Abschriften dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Präsident:

gez. Schwarzböck

Der Generalsekretär:

gez. Dipl. Ing. Dr. Fahrnberger